

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

21.11.2016

zu dem Entwurf der

**Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des
Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.**

**zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der
Selbsthilfe, Modellvorhaben zur Erprobung neuer
Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen
nach § 45c Abs. 7 i. V. m. § 45d (neu) SGB XI sowie
zur Förderung regionaler Netzwerke nach
§ 45c Abs. 9 SGB XI (neu)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 130.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

I. Vorbemerkung

Die niedrighschwelligigen Leistungen nach §§ 45a ff. SGB XI sind für die von der Lebenshilfe vertretenen Menschen und ihre Familien von großer Bedeutung. Dies gilt über alle Lebensphasen hinweg, angefangen mit Kindern mit Behinderung und Pflegebedarf bis hin zu Menschen mit geistiger Behinderung im Alter, die eine wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit haben, an Demenz zu erkranken und dies wesentlich früher als Menschen ohne Behinderung.

Zugleich ist die Lebenshilfe traditionell in erheblichem Umfang geprägt vom ehrenamtlichen Engagement. Bundesweit leisten zahlreiche Familienentlastende Dienste wichtige und zunehmend nachgefragte Unterstützung, die zu einem bedeutenden Teil über §§ 45a ff. SGB XI finanziert wird.

Familien mit Kindern mit Behinderung und Pflegebedarf erbringen oft jahrzehntelang umfangreiche Pflege und Betreuung in außerordentlich hohem Maße. Entlastung in unterschiedlicher Form ist für sie daher besonders wichtig.

II. Zur Empfehlung I., 3.1, 3.2

In den Empfehlungen wird unter I., 3.1 und 3.2 bei der Beschreibung der förderfähigen Angebote zur Unterstützung im Alltag u. a. gefordert, dass die Unterstützung regelmäßig angeboten wird. Anzustreben sei grundsätzlich mindestens einmal in der Woche. Diese Formulierung ist bereits in der bisherigen Fassung enthalten und soll jetzt fortgeschrieben werden.

Dies stellt eine unzulässige Einschränkung – sowohl auf Basis der aktuellen als auch der zukünftigen Rechtslage – im Verhältnis zum Gesetz, insbesondere zur Möglichkeit des Ansparens der Beträge nach § 45b Abs. 2 Satz 2 SGB XI dar.

In der Praxis kann gerade die konzentrierte Inanspruchnahme der Leistungen, wie sie vom Gesetzgeber durch die Ansparmöglichkeit vorgesehen ist, von großer Bedeutung sein. Insbesondere bei Kindern besteht regelmäßig in den Ferienzeiten ein erhöhter Bedarf an zusätzlichen Unterstützungsleistungen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, den Text so anzupassen, dass auch die Möglichkeit der konzentrierten Inanspruchnahme der Leistungen berücksichtigt wird.

Unter 3.1 und entsprechend 3.2 sollte es daher folgendermaßen heißen (Änderungen *kursiv*):

„Die Unterstützung im Alltag *sollte* regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist grundsätzlich mindestens einmal in der Woche sowie die Sicherstellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall) angeboten werden. *Möglich sind außerdem konzentrierte Angebote für zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf (Ansparmöglichkeit).*“